

Eine Absurdität im Obligationenrecht

Ein Grossaktionär von Comet weist mit einem GV-Antrag auf die unsinnige Bestimmung des Gesetzgebers zum Traktandierungsrecht hin.

ANDREAS KÄLIN



Im aktuellen Fall von Comet müsste Veraison nach geltender Rechtsprechung mithin genügend Aktien für ein Traktandierungsbegehren haben. (Bild: ZVG)

Der Fall Comet zeigt eine Absurdität im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) auf: Die Beteiligungsgesellschaft Veraison hat ihren Anteil am Technologieunternehmen auf 10,04% aufgestockt. Zugleich hat sie zuhanden der Generalversammlung (GV) am 25. April ein Traktandierungsbegehren eingereicht, was ihr rechtlich möglich ist. In Comets Statuten wird zu den Voraussetzungen dafür allerdings auf Art. 699 Abs. 3 OR verwiesen. Darin heisst es: «Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.»

Traktandierungshürden

Gesellschaft	Traktandierungshürde in % ¹
Niedrigste Hürden	
ABB	0,02
PSP Swiss Property	0,02
UBS	0,02
Bank Cler	0,03
Banque Cantonale Vaudoise	0,03
Credit Suisse	0,04
Höchste Hürden²	
Comet	12,9
DKSH	15,4
IVF Hartmann	23,8
Panalpina	42,1
Coltene	237,0
Dottikon ES	785,8

1) Traktandierungshürde gemäss Statuten oder Art. 699 Abs. 3 OR

2) Traktandierungshürde berechnet nach Art. 699 Abs. 3 OR, nach juristischer Interpretation gelten 10% als maximale Hürde

Quelle: Inrate

Nun hat Comet ihr Aktienkapital in 7,754 Mio. Namenaktien zu einem Nennwert von je 1 Fr. aufgeteilt. Das bedeutet, nach strikter Auslegung gemäss OR bräuchte es für eine Traktandierung knapp 12,9% des Aktienkapitals – und der Anteil von Veraison würde für ein Begehren nicht ausreichen. Comet gehört nach einer solchen Auslegung unter den 180 Schweizer Börsengesellschaften, die die Nachhaltigkeits-Ratingagentur Inrate abdeckt, zu den sechs mit den höchsten Traktandierungshürden.

Nennwert eignet sich nicht

Im Fall von Dottikon ES bräuchte es danach 786% der Aktien für eine Traktandierung. Der Grund für solch absurde Hürden sind Nennwertrückzahlungen, über die die Gesellschaften Gewinne steuerfrei an Privatinvestoren ausschütten können und deren Effekte der Gesetzgeber nicht einkalkuliert hatte. Dottikon ES reduzierte 2014 den Nennwert um 4.90 auf 0.10 Fr. je Aktie, wodurch die gemäss OR kalkulierte Traktandierungshürde von 15,7 auf unmögliche 786% des Aktienkapitals stieg.

Der Aktienrechtler Peter Forstmoser hält es für abwegig, die Traktandierungshürde am Nennwert zu bemessen, «weil dieser anders als der Aktienanteil nicht in sinnvollem Zusammenhang steht mit der Investitionshöhe». Der emeritierte Professor der Uni Zürich weist aber auch darauf hin, es sei juristisch unbestritten, dass ein Aktienanteil von 10% in jedem Fall für eine Traktandierung ausreiche.

Diese Meinung stützt sich darauf, dass für die Einberufung einer Generalversammlung ein Anteil von 10% genügt, sowie auf einen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2016. Darin heisst es, wer die Einberufung einer GV verlangen könne, müsse auch zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes berechtigt sein.

Veraison darf bei Comet

Im aktuellen Fall von Comet müsste Veraison nach geltender Rechtsprechung mithin genügend Aktien für ein Traktandierungsbegehren haben. Gregor Greber, Chef der Beteiligungsgesellschaft, fügt hinzu, man habe in dieser Angelegenheit bereits schon mit Comets Verwaltungsratspräsident Hans Hess gesprochen.

Auch die besagte 10%-Hürde für das Traktandierungsrecht erscheint prohibitiv hoch. Damit kann eine Gesellschaft in der Regel verhindern, dass entsprechende Begehren überhaupt gestellt und diskutiert werden können.

Anpassung der Hürden

Tatsächlich hat der Bundesrat in der geplanten Aktienrechtsrevision vorgeschlagen, die Hürden bei Börsengesellschaften zu senken, für die GV-Einberufung auf 5% und für das Traktandierungsrecht auf 0,5% des Aktienkapitals. Im Dezember hat der Ständerat das Revisionspaket aber an seine Rechtskommission zurückgeschickt. Wie es weiter geht, ist unklar.

Die Gesellschaften können die Hürden auch selbst senken, über eine Bestimmung in den Statuten. Veraison beantragt bei Comet, die Traktandierungshürde auf 3% des Aktienkapitals zu reduzieren – was sich an einem Vorschlag des Nationalrats zur Aktienrechtsrevision orientiert. Eine 3%-Hürde hält den Aktienrechtler Forstmoser aber immer noch für hoch.

Andererseits stellt sich die Frage, ob eine 0,5%-Hürde gemäss bundesrätlichem Vorschlag nicht zu unsinnigen Traktandierungsbegehren führen könnte. Laut Christophe Volonté, Head Corporate Governance bei Inrate, haben heute 24% der Schweizer Börsengesellschaften via Statuten die Traktandierungshürde auf 0,5% oder weniger des Aktienkapitals gesenkt. Bei ABB genügen etwa 0,02%. Unsinnige Traktandierungen gibt es aber nicht zu vermelden.

So sind gemäss Volonté für 2018 Traktandierungsbegehren überhaupt bei nur drei Unternehmen bekannt: bei Sika, bei Castle Alternative Invest und eines bei Orell Füssli, das Veraison gestellt hat.